

Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

E H R E N O R D N U N G

Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und auf Grund besonderer Verdienste zu ehren, wird die folgende Ehrenordnung beschlossen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Ehrung bzw. die Vorschläge zur Ehrung dem Vorstand grundsätzlich vorbehalten bleiben.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

1. Verleihung einer Urkunde

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder "Ehrenurkunden" ausgehändigt werden.

2. Verleihung von Vereins-Ehrenzeichen

a) Ehrennadel in Silber

Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitgliedes oder auf Grund der Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden.

Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Silber auch an Mitglieder verliehen werden, die 25 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören.

b) Ehrennadel in Gold

Für besonders hervorragende Leistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Ehrennadel in Gold an Mitglieder vergeben werden.

Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Gold auch an Mitglieder vergeben werden, wenn diese mindestens 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung seitens des Vorstandes keine besonderen Bedenken bestehen.

c) Vereinsförderer

Die Vereins-Ehrennadel in der Fassung "Silber" oder "Gold" kann auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden. Mitgliedschaft muss nicht Voraussetzung sein. Es bedarf eines ausdrücklichen Beschlusses einer Mitgliederversammlung.

d) Goldene Ehrennadel mit Brillant

Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung kann einem Mitglied mit außergewöhnlichem und langjährigem Einsatz für den Verein die Goldene Ehrennadel mit Brillant verliehen werden.

e) Wer ab dem 7. Lebensjahr aktiv am Vereinsleben teilnimmt, dem kann nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Silber verliehen werden.

Das gleiche gilt für die weiteren Jubiläen.

Ältere Mitglieder, die glaubhaft machen können, ab dem 7. Lebensjahr am Vereinsgeschehen teilgenommen zu haben, werden mit dem Stichtag ab **1. Januar 1947** ebenfalls in die Jubiläumsanrechnung einbezogen.

3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für hervorragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum "Ehrenmitglied" ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Die Zustimmung einer Mitgliederversammlung ist einzuholen.

Mitglieder, die mindestens 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, können seitens des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Vereinsehrenamt

Auf Grund langjähriger Vereinsarbeit als Inhaber eines Vorstandsamtes kann Mitgliedern, die sich in diesem Amt als besonders geeignet erwiesen haben, nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung "Ehrenamt" verliehen werden.

Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Die Verleihung kann nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Mitglieder, denen die Auszeichnung "Ehrenamt" verliehen wurde, werden gleichzeitig zu Ehrenmitgliedern berufen.

5. Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit - im Interesse des Vereins - sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Beförderungen, Hochzeiten etc.) vorzunehmen.

6. Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung von einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

7. Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen - soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt - aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

Die "Ehrenordnung" ist nicht Bestandteil unserer Vereinssatzung.

Die "Ehrenordnung" wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12. 2. 1995 beschlossen und auf den Jahreshauptversammlungen am 17. 3. 1996, 20.3.1998 und 9. 3. 2007 ergänzt, so dass die vorliegende Fassung jetzt gültig ist.

Hannover, den 9. März 2007